



**Zweite Änderung der Satzung des Versorgungswerkes
der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
vom 16. Dezember 2006**

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hat am 16. Dezember 2006 in Dortmund beschlossen:

1. § 3 a Vertreterversammlung

- a. In Absatz 4 Satz 3 wird der Verweis auf „**Abs. 5 Nr. 1 und 4**“ ersetzt durch „**Abs. 5 Nr. 5**“.
- b. In Absatz 5 Nr. 3 werden nach den Worten „insbesondere über die Verwendung des Überschusses“ die Worte „**und die Festsetzung des Freibetrages nach § 22 Abs. 5**“ gestrichen.

2. § 9 Befreiung von der Beitragspflicht

- a. In Absatz 1 Nr. 4 werden nach den Worten „Mitglied einer berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung“ die Worte „**eines anderen Berufsstandes**“ eingefügt.
- b. In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „**infolge einer der Approbation entsprechenden Zulassung zu einem Beruf, der dem Beruf des Psychotherapeuten entspricht, Versorgungsbeiträge**“ gestrichen und durch die Worte: „**aufgrund seiner angestellten oder selbstständigen Tätigkeit Pflichtbeiträge**“ ersetzt.

3. § 11 Beendigung und Weiterführung der Mitgliedschaft

- a. In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten „wenn eine Erstattung nach § 32 Abs. 1“ die Worte „**oder 2**“ gestrichen.
- b. In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten „rechtskräftig erfolgt ist“ die Worte „**oder solange eine Mitgliedschaft in einem anderen Psychotherapeutenversorgungswerk im Bundesgebiet besteht.**“ angefügt.

4. § 15 Altersrente

- a. Absatz 2 Satz 2 und 3 werden gestrichen und durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„In diesem Fall erfolgt der Ausgleich für die frühere Inanspruchnahme der Altersrente, in dem die nach § 17 Abs. 1 erreichte beitragsgerechte Anwartschaft auf Altersrente um pauschalisierte versicherungsmathematische Abschläge zur Berücksichtigung der durch die Vorverlegung verlängerten Rentenzahlungsdauer vermindert wird. Diese betragen für jeden Monat, um den der Rentenbeginn vorgezogen wird

| | |
|--------------------------------------|-----------------------|
| <i>für das 65. Lebensjahr</i> | <i>0,49 %</i> |
| <i>für das 64. Lebensjahr</i> | <i>0,45 %</i> |
| <i>für das 63. Lebensjahr</i> | <i>0,41 %</i> |
| <i>für das 62. Lebensjahr</i> | <i>0,38 %</i> |
| <i>für das 61. Lebensjahr</i> | <i>0,35 %.</i> |

- b. In Absatz 3 Satz 4 wird die Tabelle wie folgt geändert:

| Alter, in dem die Zahlung entrichtet und die Rente nicht in Anspruch genommen wurde | Für je 1.000,- € geleisteten Beitrag bzw. nicht in Anspruch genommene Rente entsteht ein Anspruch auf zusätzliche Rente in Höhe von |
|---|---|
| 65 | <i>„4,71 €</i> |
| 66 | <i>4,82 €</i> |
| 67 | <i>4,94 €</i> |
| 68 | <i>5,07 €“</i> |

- c. Absatz 4 wird gestrichen und aus Absatz 5 wird neu Absatz 4.

- d. Aus Absatz 6 wird neu Absatz 5 und Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: **„Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf das Entstehen des Anspruchs folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruch entfällt.“**

5. § 17 Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente

- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Jahresbetrag der durch Beitragszahlungen in einem Kalenderjahr erworbenen Rentenanwartschaft ergibt sich, indem die Summe der in diesem Kalenderjahr erworbenen monatlichen Beitragsquotienten nach Abs. 6 mit dem altersabhängigen Faktor nach Abs. 4 verrentet und mit dem Rentensteigerungsbetrag nach Abs. 5 multipliziert wird. Als jeweiliges Alter gilt die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr der Zahlung und dem Geburtsjahr. Die Summe der Jahresbeträge bis zum Berechnungszeitpunkt ergibt die beitragsgerechte Anwartschaft auf Altersrente.“

- b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Jahresbetrag der Anwartschaft auf Altersrente errechnet sich aus der Summe

- 1. der bis zum Berechnungstichtag nach Abs. 1 erworbenen beitragsgerechten Anwartschaften,**
- 2. der zuzurechnenden Anwartschaften, die bei Weitererwerb des persönlichen monatlichen Zurechnungsquotienten gem. Abs. 7 vom Berechnungstichtag bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nach Abs. 1 erworben würden (Zurechnungszeit),**
- 3. der zugeteilten Anwartschaften für die Monate, für die eine Berufsunfähigkeitsrente festgestellt wurde, sofern nach der Berufsunfähigkeit erneut eine Beitragspflicht entstanden ist, wenn für diese Monate der persönliche monatliche Zurechnungsquotient erworben worden wäre, sowie**
- 4. der beitragsgerechten Rentenanwartschaft aus einer Nachversicherung gem. § 33 Abs. 4.**

Die Berufsunfähigkeitsrente beträgt bei Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr 85% der Anwartschaft auf Altersrente. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nach dem vollendeten 60. Lebensjahr erhöht sich dieser Prozentsatz um 0,25% für jeden Monat zwischen dem Monat der Vollendung des 60. Lebensjahres und dem Monat des Eintritts der Berufsunfähigkeit.“

c. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Jahresbetrag einer nach § 15 Abs. 2 vorgezogenen Altersrente ergibt sich aus der Summe der nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 bis zum Vorziehungszeitpunkt erworbenen Rentenanwartschaften, vermindert um den Abschlag nach § 15 Abs. 2.

Der Jahresbetrag der Anwartschaft auf Altersrente zum nach § 15 Abs. 3 späteren Zeitpunkt ergibt sich aus der Summe der nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 erworbenen Rentenanwartschaften, erhöht um die Erhöhungsbeträge nach § 15 Abs. 3.“

d. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die altersabhängigen Faktoren ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

| Alter* | Rx | Rx Zurechnung |
|--------|-------|---------------|
| 25 | 1,899 | 41,490 |
| 26 | 1,835 | 39,591 |
| 27 | 1,772 | 37,756 |
| 28 | 1,713 | 35,984 |
| 29 | 1,651 | 34,271 |
| 30 | 1,594 | 32,620 |
| 31 | 1,538 | 31,026 |
| 32 | 1,484 | 29,488 |
| 33 | 1,434 | 28,004 |
| 34 | 1,385 | 26,570 |
| 35 | 1,339 | 25,185 |
| 36 | 1,293 | 23,846 |
| 37 | 1,248 | 22,553 |
| 38 | 1,205 | 21,305 |
| 39 | 1,163 | 20,100 |
| 40 | 1,122 | 18,937 |
| 41 | 1,084 | 17,815 |
| 42 | 1,047 | 16,731 |

| | | |
|----|-------|--------|
| 43 | 1,011 | 15,684 |
| 44 | 0,978 | 14,673 |
| 45 | 0,945 | 13,695 |
| 46 | 0,913 | 12,750 |
| 47 | 0,883 | 11,837 |
| 48 | 0,852 | 10,954 |
| 49 | 0,822 | 10,102 |
| 50 | 0,792 | 9,280 |
| 51 | 0,762 | 8,488 |
| 52 | 0,733 | 7,726 |
| 53 | 0,705 | 6,993 |
| 54 | 0,677 | 6,288 |
| 55 | 0,651 | 5,611 |
| 56 | 0,626 | 4,960 |
| 57 | 0,602 | 4,334 |
| 58 | 0,580 | 3,732 |
| 59 | 0,561 | 3,152 |
| 60 | 0,545 | 2,591 |
| 61 | 0,529 | 2,046 |
| 62 | 0,516 | 1,517 |
| 63 | 0,505 | 1,001 |
| 64 | 0,496 | 0,496 |
| 65 | 0,490 | |

** Kalenderjahr der Zahlung ./.. Geburtsjahr*

e. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle in den Geschäftsjahren 2004 und 2005 beträgt jeweils € 100. Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle nach dem 31.12. 2005 wird jährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des vorletzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates festgesetzt. Der Beschluss ist nach Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bekannt zu geben.“

f. Absatz 6 wird mit folgendem Wortlaut neu angefügt:

„Die Summe der durch Beitragszahlungen erworbenen monatlichen Beitragsquotienten gem. Absatz 1 ergibt sich, indem für jeden Monat, in dem eine Mitgliedschaft bestand, der Quotient gebildet wird zwischen dem in diesem Monat ge-

zahlten Beitrag und dem Höchstbeitrag in der Deutschen Rentenversicherung im entsprechenden Monat, wobei die Berechnung bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung erfolgt. Bestand nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat. Die Summe dieser durch Beitragszahlungen erworbenen monatlichen Beitragsquotienten geteilt durch die Anzahl der Monate der Mitgliedschaft ergibt den persönlichen monatlichen Beitragsquotienten.“

- g. Absatz 7 wird mit folgendem Wortlaut neu angefügt:

„Der persönliche monatliche Zurechnungsquotient gem. Absatz 2 Nr. 2 und 3 wird wie folgt ermittelt: Die Summe der durch Beitragszahlungen erworbenen monatlichen Beitragsquotienten wird um die Beitragsquotienten vermindert, die nach § 18 Abs. 2 auf die für Zeiten der Kinderbetreuung außer Betracht bleibenden Kalendermonate entfallen; die Summe der Monate, in der eine Mitgliedschaft bestand, wird ebenfalls um die nach § 18 Abs. 2 außer Betracht bleibenden Kalendermonate vermindert.

Ferner werden die Monate, für die eine Berufsunfähigkeitsrente nach § 16 festgestellt wurde, wenn nach der Berufsunfähigkeit erneut eine Beitragspflicht entstanden ist, abgezogen. Die verminderte Summe der durch Beitragszahlungen erworbenen monatlichen Beitragsquotienten wird durch die verbliebene Anzahl der Monate, in denen eine Mitgliedschaft bestand, geteilt. Das Ergebnis dieser Division ist der persönliche monatliche Zurechnungsquotient; er wird bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung ermittelt.“

- h. Absatz 8 wird mit folgendem Wortlaut neu angefügt:

„Scheidet ein Mitglied aus dem Versorgungswerk aus und erfolgt keine Übertragung der Beiträge gemäß § 32, so behält das ehemalige Mitglied vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze einen Anspruch lediglich auf die beitragsgerechte Rente nach § 17 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4. Eine Zurechnung entfällt.“

- i. Absatz 9 wird mit folgendem Wortlaut neu angefügt:

„Ist ein ausgeschiedenes Mitglied mit Anwartschaft, das noch nicht in die Rente eingewiesen ist, bei Eintritt des Leistungsfalls (Berufsunfähigkeit oder Tod) bei-

tragspflichtiges Mitglied eines anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgers im Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 bzw. VO (EWG) 883/2004 (außer Deutsche Rentenversicherung), wird statt der beitragsgerechten Rente eine höhere Rente gewährt, die sich anteilig aus einer theoretischen Rente ergibt. Voraussetzung ist, dass auch die anderen beteiligten Versorgungsträger im Zeitpunkt des Versorgungsfalls ihre Versorgungsleistungen im Sinne dieses Absatzes berechnen.

Der Anteil ergibt sich entsprechend dem Verhältnis der bisherigen Mitgliedschaft im Versorgungswerk zur gesamten, bis zum Leistungsfall zurückgelegten Versicherungszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der Verordnungen (EWG) 1408/71 bzw. 883/2004 (außer Deutsche Rentenversicherung).

Die Berechnung der theoretischen Rente erfolgt in der Weise, dass sowohl Versicherungszeiten vor Beginn der Mitgliedschaft als auch Zeiten vom Ausscheiden aus dem Versorgungswerk bis zum Berechnungszeitpunkt mit der im Durchschnitt monatlich erworbenen Anwartschaft belegt werden. Die im Durchschnitt erworbene Anwartschaft ergibt sich, indem die erworbene beitragsgerechte Rente durch die Anzahl der Monate, in denen sie erworben wurde, geteilt wird. Für Zeiten ab dem Berechnungszeitpunkt kommt der persönliche monatliche Beitragsquotient nach Abs. 6 für die satzungsgemäße Zurechnungszeit zum Ansatz.“

- j. Absatz 10 mit folgendem Wortlaut neu angefügt:

„Hat ein Mitglied nach der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk seine Mitgliedschaft gem. § 11 Abs. 2 weitergeführt, so werden seine während dieser fortgesetzten Mitgliedschaft geleisteten Beiträge separat verrentet, sofern auch die anderen beteiligten Versorgungsträger Rentenanwartschaften im Sinne der Abs. 9 und 11 berechnen. Die Berechnung der theoretischen Rente erfolgt ohne Einbeziehung dieser fortgesetzt geleisteten Beiträge.

Für die Zeiten der fortgesetzten Mitgliedschaft wird aufgrund der in dieser Zeit geleisteten Beiträge eine zusätzliche Anwartschaft auf Altersrente nach den Bestimmungen der Absätze 1 - 3 ermittelt. Diese zusätzliche Anwartschaft wird im Versorgungsfall neben der anteiligen theoretischen Rente geleistet.“

- k. Absatz 11 wird mit folgendem Wortlaut neu angefügt:

„Besitzt ein Mitglied des Versorgungswerkes auch bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 bzw. VO 883/2004 (außer Deutsche Rentenversicherung) Anwartschaften für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird statt der satzungsgemäßen Rente eine theoretische Rente anteilig geleistet, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger im Zeitpunkt des Versorgungsfalls ihre Versorgungsleistungen im Sinne dieses Absatzes berechnen.

Für die Berechnung der theoretischen Rente wird die satzungsgemäße Rente ergänzt, indem Zeiten vor Beginn der Mitgliedschaft mit der im Durchschnitt monatlich erworbenen Anwartschaft belegt werden. Der Anteil der theoretischen Rente ergibt sich entsprechend dem Verhältnis der Mitgliedschaftszeit im Versorgungswerk zur gesamten zurückgelegten Versicherungszeit.“

6. § 18 Kinderbetreuungszeiten

- a. In Absatz 1 werden die Worte **„schriftlich anzeigt, dass es die Betreuung des Kindes übernimmt“** durch die Worte **„die Geburt seines Kindes anzeigt, diese durch Vorlage der Geburtsurkunde nachweist und es die Betreuung des Kindes übernimmt“** ersetzt.
- b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Kinderbetreuungszeiten gelten:

- a. Zeiten, in denen ein gesetzliches Beschäftigungsverbot nach den § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchuG) besteht, bestanden hat oder bestanden hätte, wenn die Betreffende unselbstständig tätig gewesen wäre;***
- b. Zeiten, in denen das Mitglied bis längstens zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Tage der Geburt seines Kindes die Übernahme der Betreuung dieses Kindes geltend macht.“***

- c. In Absatz 3 werden die Worte „**nur bei einem Mitglied berücksichtigt werden**“ durch die Worte „**von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden**“ ersetzt.

7. § 22 Waisenrente

Absatz 5 wird gestrichen.

8. § 28 Beiträge

- a. In Absatz 1 werden die Wörter „**gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten**“ durch die Wörter „**Deutschen Rentenversicherung**“ ersetzt.
- b. In Absatz 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2, 3 und 4 neu angefügt:

„Hiervon abweichend können Mitglieder, die während der Kinderbetreuungszeit i. S. v. § 18 Abs. 2 nicht erwerbstätig sind und keine Einkünfte erzielen, auf Antrag für diesen Zeitraum von der Verpflichtung zur Beitragszahlung vollständig oder teilweise befreit werden. Der Antrag ist innerhalb der Kinderbetreuungszeit zu stellen. Beiträge für Kinderbetreuungszeiten müssen während der Kinderbetreuungszeit geleistet werden“.

9. § 29 Besondere Beiträge

In Abs. 1 wird das Wort „**Bundesanstalt**“ durch das Wort „**Bundesagentur**“ ersetzt.

10. § 30 Zusätzliche freiwillige Beiträge

- a. In Absatz 1 werden die Wörter „**in Zehntelstufen des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung**“ gestrichen.
- b. Absatz 2 wird gestrichen und aus Absatz 3 wird Absatz 2.
- c. Im neuen Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „**entrichtet**“ durch das Wort „**berücksichtigt**“ ersetzt.

11. § 31 Beitragsverfahren

In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter *„nach Befreiung gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erstattet oder“* gestrichen.

12. § 32 Erstattung und Überleitung der Beiträge

- a. In der Überschrift wird das Wort *„Übertragung“* durch das Wort *„Überleitung“* ersetzt.
- b. In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern *„für die Fälle des § 11 Abs. 2“* die Wörter *„und solange ein Ehescheidungsverfahren anhängig oder ein Versorgungsausgleich bereits durchgeführt worden ist.“* angefügt.

13. § 33 Nachversicherung

- a. In Absatz 2 werden die Wörter *„sofern sie das 40. Lebensjahr zu Beginn der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung noch nicht vollendet hatten“* gestrichen.
- b. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Versorgungswerk nimmt die Nachversicherungsbeiträge inklusive der Dynamikbeträge nach § 181 Abs. 4 SGB VI als eine Summe entgegen. Sie werden dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem der Eingang der Nachversicherungsbeiträge erfolgt. Der Jahresbetrag der beitragsgerechten Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung ergibt sich, indem der Quotient aus den Nachversicherungsbeiträgen inklusive der Dynamikbeträge zu dem Höchstbeitrag der Deutschen Rentenversicherung des Monats, in dem die Zahlung erfolgte, gebildet wird, multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag nach § 17 Abs. 5 und dem Faktor der Tabelle in § 17 Abs. 4, der dem erreichten Alter im Kalenderjahr des Eingangs des Nachversicherungsbeitrages entspricht.“

- b. Absatz 5 wird gestrichen.

Begründung:

1. Zu § 3a:

Die Änderung zu Abs. 4 ist redaktioneller Natur. Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich für die Wahl und Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern. Dies war in der 1. Satzungsänderung gemeint und hat sich nur dadurch verschoben, dass sich während des Beschlussverfahrens die Nummernreihenfolge verändert hat.

Verwaltungsrat und Vertreterversammlung empfehlen, die Anrechnungsvorschrift bei den Waisenrenten zu streichen. Vgl. auch Begründung zu § 22 Abs.5.

2. Zu § 9:

Die Einschränkung in Nr. 4 auf die Mitgliedschaft in „einer anderen Berufsgruppe“ ergibt sich aus der Einbeziehung der berufsständischen Versorgungswerke in den sachlichen Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 und dem darin enthaltenen Lokalisierungsprinzip. Art. 13 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 sieht vor, dass grundsätzlich die Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit des Mitgliedstaates gelten, in dem eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird. Zukünftig wird es daher keine Befreiungen mehr innerhalb der Versorgungswerke einer Berufsgruppe geben. Etwas anderes soll aber gelten für Mitglieder, die auch Beitragspflichtig sind in einem Versorgungswerk eines anderen Berufsstandes.

Nr. 5 betrifft die Pflichtmitgliedschaft in einem Pflichtversorgungssystem des EU-Mitgliedstaates, das nach der VO (EWG) Nr. 1408/71 als Sozialversicherungsträger ausschließlich zuständig wird und dient zum einen der Vermeidung einer doppelten Zahlungsverpflichtung, zum anderen aber auch der optionalen Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft. Zwar wird durch die Einbeziehung der berufsständischen Versorgungswerke in den sachlichen Geltungsbereich der VO 1408/71 die Koordinierung verschiedener Sozialsysteme in Europa sichergestellt. Dennoch kann es für Mitglieder aufgrund des unterschiedlichen Sicherungsniveaus der Alterssicherungssysteme in der EU ein vitales Interesse daran geben, die Mitgliedschaft im Versorgungswerk aufrechtzuerhalten. Diese Möglichkeit betrifft umso mehr Fälle, in denen die Berufstätigkeit in Drittstaaten verlegt wird, in denen die VO 1408/71 nicht greift. Dem Mitglied wird daher die Option eingeräumt, seine Beitragsverpflichtung ganz oder teilweise aufrechtzuerhalten. Denn im Regelfall verbleibt es bei einer Tätigkeit im Ausland

bei der Kammerzugehörigkeit der zuletzt zuständigen Psychotherapeutenkammer, so dass die Voraussetzungen des nachfolgenden § 11 zur freiwilligen Fortsetzung nicht gegeben sind

3. Zu § 11:

Nicht zuletzt aufgrund der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache „Danner“ vom 03.10.2002 ist es geboten, freiwillige Elemente im Bereich der berufsständischen Versorgung, die Teil der ersten Säule der Alterssicherung in Deutschland ist, zurückzuführen. Das Urteil des EuGH unterstellt auch solche freiwilligen Formen der Altersvorsorge dem europäischen Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht, die von dem gesetzlichen System der ersten Säule bereitgestellt werden. Im Gegensatz zu den Grundfreiheiten des EG-Vertrags und den Vorschriften der VO (EWG) Nr. 1408/71 ist für die Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts keine Anknüpfung an einen zwischenstaatlichen Sachverhalt erforderlich.

Demzufolge sieht die Neufassung die freiwillige Fortsetzung der Pflichtmitgliedschaft nur in eingeschränktem Umfang vor. Die Neufassung beschränkt die Möglichkeit der fortgesetzten Mitgliedschaft auf solche Fälle, in denen ein Mitglied nicht bei einem anderen berufsständischen Psychotherapeutenversorgungswerk im Bundesgebiet beitragspflichtiges Mitglied ist. Besteht hingegen eine beitragspflichtige Mitgliedschaft in einem anderen Psychotherapeutenversorgungswerk im Bundesgebiet, ist sichergestellt, dass ein ausreichendes Versorgungsniveau in einem Regelpflichtsystem der ersten Säule erworben wird. Für eine weitergehende Absicherung in der ersten Säule durch eine freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft beim Versorgungswerk derselben Berufsgruppe besteht dann kein Erfordernis.

Die Streichung der Erstattungsmöglichkeit nach § 32 Abs. 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung, nachdem in der 1. Satzungsänderung beschlossen worden ist, die Erstattungsmöglichkeit in Höhe von 60% abzuschaffen.

4. Zu § 15:

Bisher wurde mit dem Abschlag bei Vorziehung der Altersrente ausgeglichen

- der frühere Bezug der Altersrente sowie
- das Fehlen der bis zum 65. Lebensjahr eingerechneten Beiträge.

Nach den Erfahrungen bei anderen Versorgungswerken ist es genauer, die Abschläge statt auf die auf das 65. Lebensjahr hochgerechnete Anwartschaft auf Altersrente anzuwenden sondern besser auf die bis dahin erreichte beitragsgerechte Rente.

Für den Aufschub der Altersrente hat der Mathematiker empfohlen, die Verrentungssätze zur Berücksichtigung der erwarteten Längerlebigkeit schon jetzt etwas niedriger festzusetzen.

Nach Rücksprache mit dem Versicherungsmathematiker wird zudem empfohlen, die Wartezeit für die Altersrente von 60 Monaten in Abs. 4 ersatzlos abzuschaffen. Sie hat keine versicherungsmathematische Bewandnis.

In Abs. 5 neu wird klarstellend geregelt, dass die Zahlung der Altersrente erst beginnt, wenn das Mitglied das jeweilig erforderliche Alter (z. B. 60. oder 65. Lebensjahr) vollendet hat. In diesem Monat entsteht zwar der Anspruch, Rentenbeginn sollte aber der 1. des Monats sein, der auf die Vollendung des Lebensjahres folgt. Dies ist vertretbar, da das Mitglied für den Monat der Vollendung des z. B. 65. Lebensjahres in aller Regel noch ein Gehalt bezieht und daher daraus auch noch ein Beitrag zum Versorgungswerk entrichtet werden muss, der ansonsten mit einem Rentenbezug in diesem Monat kollidieren würde.

5. Zu § 17:

Die Neufassung des § 17 hat 2 Gründe. Erstens passt sie die Rentenberechnung an die Besonderheiten des PTV an. Es hat sich gezeigt, dass nicht selten unterbrochene Versicherungsverläufe vorliegen mit beitragslosen Zeiten, z. B. weil eine temporäre Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. In diesen Fällen ist es problematisch, wenn zur Bewertung der Beitragszahlungen, die nach dem gegenwärtigen System auf regelmäßig wiederkehrende ununterbrochene Zahlungen ausgelegt ist, nur einmalig zu Beginn der Mitgliedschaft der eintrittsaltersabhängige Multiplikator vergeben wird, ohne dass anschließend zwingend Beitragspflicht z. B. wegen einer anderen vorrangigen Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht und eine Beitragszahlung erst zu einem sehr viel späteren Zeitpunkt aufgenommen werden muss. Denn der Multiplikator soll die Verweildauer der Beiträge im Versorgungswerk berücksichtigen, weshalb ein junges Mitglied einen höheren Multiplikator erhält als ein bei Beginn der Mitgliedschaft älteres Mitglied. Zum Teil erst Jahre später gezahlte Beiträge dürfen daher nicht mit dem ursprünglichen Multiplikator bewertet werden. Insoweit bietet es sich auf Empfehlung des Versicherungsmathematikers an, sog. altersabhängige Faktoren einzuführen, die die Beitragszahlung immer in dem Jahr der Zahlung mit dem dann gültigen Faktor verrenten.

Zweitens überträgt die Rentenneuberechnung die Grundprinzipien der VO (EWG) Nr. 1408/71 bzw. der nachfolgenden Koordinierungsverordnung (EWG) 883/2004 auch auf die innerstaatliche Migration. Nach der VO (EWG) 1408/71 wird die Zurechnung, die für den Fall

der Berufsunfähigkeit und des Todes von Bedeutung ist, nicht mehr allein vom letztzuständigen Versorgungsträger gewährt, sondern anteilig von allen Versorgungsträgern, bei denen das Mitglied Anwartschaften erworben hat, getragen (sog. „Proratisierung“). Hierdurch soll es zu einer gerechteren und gleichmäßigeren Belastung der Versorgungsträger im Falle des vorzeitigen Versorgungsfalles kommen.

In den Absätzen 1, 2 und 3 ist zu diesem Zweck zunächst die Satzungsrente definiert. Abs. 4 enthält die neue Tabelle mit den altersabhängigen Verrentungsfaktoren, Abs. 5 neu entspricht dem alten Abs. 3 und regelt die Höhe des Rentensteigerungsbetrages. Die Definitionen des persönlichen monatlichen Beitragsquotienten enthält Abs. 6 und Abs. 7 die des persönlichen monatlichen Zurechnungsquotienten. In Abs. 7 wird zudem klargestellt, dass Kinderbetreuungszeiten (siehe hierzu § 18) im Rahmen der Zurechnungszeiten keine rentenmindernde Berücksichtigung finden. Dies gilt auch für Monate einer festgestellten Berufsunfähigkeitsrente, wenn nach der Berufsunfähigkeit erneut eine Beitragspflicht entstanden ist.

Absatz 8 regelt wie bisher, dass ausgeschiedene Mitglieder grundsätzlich nur einen Anspruch auf eine beitragsgerechte Rente haben, Zurechnungszeiten folglich unberücksichtigt bleiben. Etwas anderes ergibt sich jedoch nach Abs. 9, wenn das ausgeschiedene Mitglied bei Eintritt des Leistungsfalls bei einem anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträger im Geltungsbereich der VO 1408/71 bzw. der Nachfolgeverordnung 883/2004 (ohne DRV) Mitglied ist. Hier stellt Abs. 9 in Übereinstimmung mit den Vorgaben der EU-Koordinierungsverordnung klar, dass sich das frühere Versorgungswerk an den insgesamt zurückgelegten Zeiten ratierlich beteiligt, wenn beide Versorgungswerke die Proratisierung nach der Satzung anwenden. Dies erfolgt mit Hilfe einer theoretischen Rente dergestalt, dass die Versicherungszeiten im Versorgungswerk ins Verhältnis gesetzt werden zur Gesamtversicherungszeit und anteilig die fremden Versicherungszeiten rentenerhöhend mit der durchschnittlich erworbenen Anwartschaft belegt werden.

Wenn Mitglieder neben ihrer Pflichtmitgliedschaft in einem anderen Versorgungssystem freiwillige Beiträge während einer fortgesetzten parallelen Mitgliedschaft im Versorgungswerk leisten, wird die aus diesen Beiträgen erworbene Anwartschaft der proratisierten Anwartschaft hinzugerechnet. Dies ist in Abs. 10 berücksichtigt.

Abs. 11 regelt schließlich, dass im Falle des Eintritts des Leistungsfalls die im Versorgungswerk zurückgelegten Zeiten ebenfalls nur noch zeitanteilig berücksichtigt werden, wenn das Mitglied zuvor Anwartschaften auch bei anderen Versorgungsträgern erworben hat und diese Anwartschaften zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles noch bestehen.

Hervorzuheben ist abschließend noch einmal, dass die anteilige Berechnung der Leistungen nur dann durchgeführt wird, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger entsprechende Regelungen in ihre Satzungen aufgenommen haben, also Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

6. Zu § 18:

Die vormals in § 18 statuierte „Günstigerprüfung“ kann entfallen. Durch die neuen Regelungen des § 17 werden alle während der Kinderbetreuungszeit entrichteten Versorgungsbeiträge bei der Berechnung der beitragsgerechten Anwartschaft einbezogen. Für die Zurechnung werden für die Ermittlung des persönlichen monatliche Zurechnungsquotienten zukünftig die Kinderbetreuungszeiten ebenso wie die Berufsunfähigkeitszeiten, wenn nach dem Rentenbezug erneut eine Beitragspflicht entsteht, herausgerechnet, wodurch sich der persönliche monatliche Zurechnungsquotient in der Regel erhöht.

Ferner bewirkt die Neuregelung, dass es versicherungsmathematisch keine Auswirkungen hat, wenn zukünftig beide Elternteile die Kinderbetreuungszeiten gleichzeitig geltend machen.

7. Zu § 22:

Auf Empfehlung des Versicherungsmathematikers haben sich die zuständigen Gremien dafür ausgesprochen, die Anrechnungsvorschrift zu streichen. Sie ist versicherungsmathematisch nicht erforderlich und kann daher zugunsten des Waisenrentenanspruchs entfallen.

8. Zu § 28:

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 01.01.2005 hat die historische Unterteilung der gesetzlichen Rentenversicherung in eine Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter ihr Ende gefunden. Der Begriff „Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter“ wurde dabei durch den allgemeinen Begriff „Deutsche Rentenversicherung“ ersetzt. Diese Anpassung ist in Abs. 1 vollzogen worden.

In Abs. 4 wird dem Beschluss des BVerfG vom 05.04.2005 Rechnung getragen, mit dem die bestehende Beitragsverpflichtung während einkommensloser Kinderbetreuungszeiten für

verfassungswidrig erklärt worden ist. Der neue Satz 2 in Absatz 4 stellt, abweichend von dem ansonsten geltenden Grundsatz nach Satz 1 klar, dass auf Antrag von einer Beitragserhebung während der Mutterschutzfrist und des Zeitraums, in dem Erziehungsgeld nach dem BEerzGG beansprucht werden kann, teilweise oder vollständig abgesehen werden kann.

9. Zu § 29:

Die Änderung in Abs. 1 erfolgt aufgrund der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung.

10. Zu § 30:

Die Begrenzung von Zusatzbeitragszahlungen auf Zehntelstufen ist nicht zwingend notwendig. Vielmehr ist die Handhabung für das Mitglied flexibler, wenn es Zusatzbeiträge in jeder beliebigen Höhe (bis maximal 15/10) zahlen oder z.B. Guthaben als Zusatzbeitrag verbucht werden kann, auch wenn es keine ganzen Zehntel sind.

Versicherungsmathematisch ist es wegen der jetzt altersabhängigen Verrentungssätze möglich, die Begrenzung auf das 55. Lebensjahr im bisherigen Abs. 2 fallen zu lassen.

Die Einschränkung in Abs. 3 (= Abs. 2 n. F.) dient der Vermeidung von Zinsnachteilen. Bisher konnten zusätzliche Beiträge stets rückwirkend noch für das gesamte laufende Geschäftsjahr gezahlt werden. Da es nicht selten vorkommt, dass Mitglieder am Jahresende einen Einmalbetrag leisten und diesen auf das gesamte zurückliegende Geschäftsjahr verteilen, somit den 3,5%igen Rechnungszins „mitnehmen“ zzgl. ggf. einer Dynamisierung, ohne dass das Versorgungswerk mit dem eingezahlten Betrag tatsächlich einen Zinsertrag erwirtschaften konnte, soll die Zahlung von Zusatzbeiträgen nur noch für die Zukunft zugelassen werden.

11. Zu § 31:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Das Befreiungsrecht gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI gilt für das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer NRW nicht, so dass ein Verweis hierauf überflüssig ist.

12. Zu § 32:

Die bisherige Regelungslücke wird geschlossen und es wird klargestellt, dass eine Beitragserstattung trotz Nichterfüllung der Wartezeit ausgeschlossen ist, wenn das Versorgungswerk im Rahmen eines Scheidungsverfahrens auskunftsverpflichtet oder der Versorgungsausgleich bereits durchgeführt ist und ggf. Anrechte an den Ausgleichsberechtigten übertragen werden müssen.

13. Zu § 33:

Die Ausgestaltung der Nachversicherung (§ 186 SGB VI) war bisher so, dass die Nachversicherungsbeiträge als rechtzeitig in der Zeit entrichtet bewertet werden, für die die Nachversicherung durchgeführt wird. Der nachzuversichernde Berufsangehörige erhält danach auf seine Nachversicherung rückwirkend den Rechnungszins einschließlich der jährlichen Dynamisierungen, was im Regelfall deutlich über der „mitgebrachten“ Dynamisierung liegt, sowie einen entsprechend hohen eintrittsalterabhängigen Multiplikator. Der Nachzuversichernde wird dadurch zu Lasten der Versichertengemeinschaft begünstigt. Mit Rücksicht auf die Änderungen der Rechnungsgrundlagen in §§ 15 und 17 ergibt sich auch bei der Bewertung der Nachversicherung Änderungsbedarf.

Zukünftig werden die Nachversicherungsbeiträge daher auf den Zeitpunkt der Zahlung an das Versorgungswerk mit dem dann jeweils einschlägigen Verrentungsfaktor bewertet werden. Dies ist sachgerecht, da dem Versorgungswerk diese Beiträge auch erst zu diesem Zeitpunkt zur verzinslichen Investition zur Verfügung stehen. Anders als bisher werden jedoch auch die Dynamikanteile in die Verrentung einbezogen.

Die Satzungsänderungen treten mit Wirkung ab 01.01.2008 in Kraft.

Genehmigt

Düsseldorf, den 13.02.2007

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

im Auftrag

Friedhelm Stucke

Ausgefertigt

Düsseldorf, den 22.02.2007

Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Monika Konitzer

Präsidentin der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen